

Umweltinspektionsbericht

Firma:	HKV Schmitz & Partner GmbH Hebetechnik + Kranverleih
Standort:	Bernhard-Günther-Str. 8 50735 Köln
Anlage:	Kranverleih mit Werkstatt, betriebseigener Tankstelle und betriebseigenen Waschplatz
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von November 2019 bis Mai 2020 Mit einer Ortsbesichtigung am 11.12.2019 Zeitlicher Gesamtaufwand: 16 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	25.05.2020
Az. der Umweltinspektion:	5.005_5-1332_110-120_2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte bzw. zur Ortsbesichtigung eingeladene Fachstellen / Behörden:	Bezirksregierung Köln, Abt. Betrieblicher Arbeitsschutz – nicht teilgenommen Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – nicht teilgenommen Bauaufsichtsamt der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerwehr der Stadt Köln – nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlage und bedeutsame Abwasseranfallstellen
- Anlage (Mulde) zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

In eigener Zuständigkeit:

- Wasserrechtliche Genehmigung vom 04.06.2009 für die Indirekteinleitung von Abwasser (Az.: 572/43-5-203-1332A)
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.01.2001 für die Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen über eine Mulde (Az.: 572/11-5-207-01/01)

Darüber hinaus:

- Div. Baugenehmigungen, insbesondere Baugenehmigung aus dem Jahre 2008 zur Errichtung eines Waschplatzes und einer Betriebstankstelle

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Hinsichtlich abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens

erhebliche Mängel:	Teilweise hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
Mängel behoben:	Der Betreiber hat im Zuge der Inspektion zugesagt die Mängel zu beheben
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Bei der Prüfung des Abfüll- und Waschplatzes durch einen Sachverständigen wurden verschiedene Mängel festgestellt. Der Bericht des Sachverständigen zur Nachprüfung nach Behebung der Mängel liegt nicht vor.

Indirekteinleitung von Abwasser:

- Ein Nachweis zur Dichtigkeit der Zulaufleitungen aus der Werkstatt zur Abscheideranlage liegt nicht vor.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Der Betreiber hat zugesagt die Mängel zeitnah zu beheben. Die IWA wird die Behebung der Mängel verfolgen.
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.